

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Fellheim

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Fellheim folgende

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Fellheim

§ 1 Änderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühren

§ 4 Abs. 1

Die Grabgebühr beträgt für

ein Familiengrab mit 2 und 3 Grabstellen	350,00 €
ein Einzelgrab	200,00 €
ein Kindergrab	90,00 €
ein Urnengrab	110,00 €

§ 4 Abs. 2

Die Gebühr für die Verlängerung der Benutzungsdauer beträgt bei

Familiengräbern mit 2 und 3 Grabstellen	für 20 Jahre	350,00 €
Einzelgräbern	für 20 Jahre	200,00 €
Kindergräbern	für 15 Jahre	90,00 €
Urnengräbern	für 20 Jahre	110,00 €

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Leichenhausgebühren

§ 6 Abs. 1

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	40,00 €
--------------------------------------------------------	---------

§ 6 Abs. 2

Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen
Leiche beträgt je angefangenen Tag

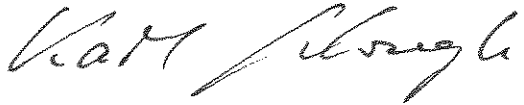
40,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft.

Fellheim, 4. März 2003

GEMEINDE FELLHEIM



Schregle
1. Bürgermeister

